



#### Artikel 1. Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Einkaufs- und Unterauftragsbedingungen (nachfolgend A.I.O.V. genannt) gelten für alle Anfragen und Aufträge von Unternehmen, die zur Jan Snel Group B.V. gehören.
2. In diesen A.I.O.V. gelten folgende Definitionen: Auftraggeber: derjenige, der den Auftrag erteilt, wobei es sich um ein Unternehmen der Jan Snel Group B.V. handelt; Auftragnehmer: die natürliche oder juristische Person, an die der Auftrag gerichtet ist bzw. der der Auftrag erteilt wird; Auftrag: die Lieferung von Waren und/oder die Ausführung von Arbeiten und/oder Dienstleistungen, die vom Auftraggeber bestellt wurden; Kunde: der Auftraggeber einer Tochtergesellschaft der Jan Snel Group B.V.; Vereinbarung: die Vereinbarung, die nach Annahme des Auftrags in Kraft tritt.
3. Wörter im Singular beziehen sich auch auf den Plural und umgekehrt, wenn der Kontext, in dem sie verwendet werden, dies erfordert.
4. Jeder Auftrag wird unter der aufschiebenden Bedingung des Abschlusses einer hauptsächlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Generalunternehmer sowie der Zustimmung des Auftragnehmers durch Generalunternehmer und/oder Bauleitung vergeben.

#### Artikel 2. Annahme des Auftrags

1. Der Auftragnehmer muss den ihm übersandten Auftrag unverändert und unterschrieben innerhalb von 8 Tagen nach dem Datum der Auftragsübermittlung an den Auftraggeber zurücksenden. Wenn der Auftragnehmer den Auftrag nicht innerhalb der oben genannten Frist zurückgibt und innerhalb dieser Frist keinen Einspruch gegen den Inhalt des Auftrags erhebt oder mit der Ausführung des Auftrags begonnen hat, gilt der Auftrag als zu den im Auftrag genannten Bedingungen und unter der Anwendbarkeit dieser A.I.O.V. angenommen.
2. Alle Aufträge des Auftraggebers umfassen folgende Aspekte, als ob diese wörtlich darin enthalten wären:
  - a) alle technischen und administrativen Bestimmungen in Bezug auf den Auftrag und die zugehörigen Zeichnungen sowie das/die zu vorgenanntem gehörende(n) Protokollen und/oder Erklärung(en) von Änderungen, Erläuterungen und Ergänzungen;
  - b) dieses A.I.O.V.;
  - c) die Bestimmungen der hauptsächlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Generalunternehmer, soweit sie sich auf die Lieferung und/oder die Arbeiten beziehen, für die der Auftraggeber dem Auftragnehmer einen Auftrag erteilt hat.
3. Die Bestimmungen des Auftrags haben jederzeit Vorrang vor den Bestimmungen der Absätze a., b. und c.
4. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den in Artikel 2. Absatz 2.a., Absatz 2.b. oder Absatz 2.c. genannten Bestimmungen und/oder Unterlagen haben die oben genannten Bestimmungen und/oder Unterlagen Vorrang vor den später genannten. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den in Artikel 2. Absatz 2.a. genannten Bestimmungen und/oder Dokumenten hat keine der Bestimmungen und/oder Dokumente Vorrang vor den anderen, aber die Bestimmungen und/oder Dokumente müssen unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 2. Absatz 5 im Verhältnis zueinander betrachtet werden.
5. Die technische Spezifikation bzw. das Pflichtenheft, die begleitenden Zeichnungen, die Protokolle sowie die Erklärung(en) über Änderungen, Erläuterungen und Ergänzungen liegen beim Auftraggeber zur Einsicht durch den Auftragnehmer vor. Auf Anfrage werden dem Auftragnehmer Kopien dieser Unterlagen zur Verfügung gestellt. Es wird davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer Zugang zu den Spezifikationen und allen Zeichnungen und relevanten Unterlagen hatte und alle weiteren vom Auftragnehmer angeforderten Informationen erhalten hat.
6. Sollte der Auftragnehmer auf offensichtliche Unklarheiten oder Mängel im Vertrag stoßen, ist er verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren und vor Ausführung, Erstellung oder Lieferung um Klärung zu bitten.
7. Die Bestimmungen und/oder allgemeinen (Liefer-) Bedingungen des Auftragnehmers gelten nicht für den vom Auftraggeber erteilten Auftrag, es sei denn, der Auftraggeber hat ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

#### Artikel 3. Verpflichtung des Auftragnehmers

1. Zu den Pflichten des Auftragnehmers gehören:
  - a) die auszuführende Lieferung und die auszuführenden Arbeiten ordnungsgemäß, einwandfrei und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Vereinbarung durchzuführen;
  - b) nur die vom Auftraggeber erteilten Anweisungen und Instruktionen auszuführen;
  - c) im Besitz einer gültigen Bescheinigung über die Eintragung bei einer Berufsgenossenschaft zu sein und diese auf Verlangen des Auftraggebers vorzulegen, sofern die Berufsgenossenschaft dies vorsieht, sowie einen aktuellen Auszug aus dem Handelsregister bei der Handelskammer und außerdem, falls das Wet Ketenaansprakelijkheid (das Gesetz über die Steuer- und Sozialversicherungspflichten mittelbarer Arbeitgeber) gilt, die ursprüngliche Sperrkonto-Vereinbarung;
  - d) dem Auftraggeber eine wöchentliche Übersicht nach einem vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellenden Muster mit den Namen und Berufsgenossenschaft-Registrierungsnummern aller von ihm wöchentlich beschäftigten Arbeitnehmer zur Verfügung zu stellen;
  - e) dem Auftraggeber auf Verlangen Lohnabrechnungen zur Einsichtnahme bereitzustellen;
  - f) alle seine Verpflichtungen gegenüber den von ihm beschäftigten Arbeitnehmern strikt einzuhalten;
  - g) jeweils auf Verlangen des Auftraggebers, mindestens jedoch vierteljährlich auf eigene Initiative eine Originalerklärung über sein Zahlungsverhalten bei der Berufsgenossenschaft und eine Originalerklärung über sein Zahlungsverhalten bei den Finanzbehörden vorzulegen, wie in den im Rahmen des Wet Ketenaansprakelijkheid festgelegten Richtlinien vorgesehen;
  - h) Preisangebote und/oder Angebote an den Generalunternehmer des Auftraggebers für Erweiterungen, Ersetzungen oder Änderungen der vom Generalunternehmer an den Auftraggeber beauftragten Arbeiten zu unterlassen;
  - i) seine Verwaltung unter Beachtung der in § 16b des Sozialversicherungskoordiniertesgesetzes (im Folgenden: CSV/Coördinatiewet Sociale Verzekering) genannten Richtlinien einzurichten;
  - j) seine Arbeit, Ausrüstung und Materialien sowie seine Haftung auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu versichern und versichert zu halten; (Haftpflichtversicherung mit einem Mindestversicherungswert je Arbeit, je Ereignis 2.500.000 €)
  - k) überschüssige Ausrüstung und Werkzeuge zu entsorgen;
  - l) immer über ausreichendes und kompetentes Personal bei der Arbeit zu verfügen;
  - m) dafür zu sorgen, dass während der von ihm auszuführenden Arbeiten stets eine von ihm bevollmächtigte Person auf der Baustelle anwesend ist, die die niederländische Sprache beherrscht.

#### Artikel 4. Zeitpunkt der Lieferung

1. Die Lieferung(en) und/oder Tätigkeiten müssen zu dem im Auftrag festgelegten Zeitpunkt beginnen und in Übereinstimmung mit dem vom Auftraggeber zu bestimmenden Zeitplan erfolgen.
2. Sobald der Auftragnehmer weiß oder erwartet, dass die Ware nicht rechtzeitig geliefert werden kann und/oder die Arbeiten nicht rechtzeitig ausgeführt werden können, wird er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich unter Angabe der Umstände mitteilen. Diese Mitteilung lässt seine Verpflichtungen zur Einhaltung unberührt.
3. Die Arbeitszeit des Auftragnehmers muss der bei der Arbeit allgemein gültigen Arbeitszeit entsprechen.



4. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die Reihenfolge der auszuführenden Arbeiten zu ändern und/oder die Lieferzeit zu bestimmen, sei es durch Abruf oder nicht, wenn er dies im Zusammenhang mit dem Baufortschritt für wünschenswert hält. In diesem Fall hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Ersatz von Schäden und/oder Kosten, es sei denn, nach ausschließlicher Auffassung des Auftraggebers wurden durch diese Änderung die Kosten für den Auftragnehmer nachweislich erheblich erhöht und die Angemessenheit und Fairness verlangen daher, dass (ein Teil) dieser Kosten vom Auftraggeber getragen wird.

#### Artikel 5. Lieferung

1. Die Lieferung erfolgt frachtfrei am vereinbarten Lieferort, einschließlich der zu zahlenden Zölle (*Delivered Duty Paid* gemäß Incoterms 2000), und wird an dem/den vom Auftraggeber zu benennenden Ort(en) entladen, wobei das Transport- und Entladerisiko auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers erfolgt. Auch der Transport des vom Auftragnehmer auf der Baustelle zu verarbeitenden Materials erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers, sofern nicht anders vereinbart.
2. Der Auftragnehmer hat die ihm zur Verfügung gestellten Geräte fachgerecht zu nutzen und zu warten, andernfalls haftet er für alle Schäden und Kosten.
3. Während der Ruhe- und Essenszeiten muss das Personal des Auftragnehmers von der durch den Auftragnehmer selbst zur Verfügung gestellten Kantineinrichtung Gebrauch machen, es sei denn, im Auftrag ist festgelegt, dass von der am Arbeitsplatz vorhandenen Kantineinrichtung Gebrauch gemacht werden kann.
4. Nach Beendigung des Auftrags oder eines Teils des Auftrags in einer solchen Weise, dass eine (Teil-)Zahlung gefordert werden kann, muss der Auftragnehmer eine Empfangsbestätigung oder eine Abrechnungserklärung ausstellen, die vom Ausführer des Auftraggebers unterzeichnet wird. Dieser Beleg ist für die Verwaltung des Auftraggebers erforderlich und gibt noch keinen Anspruch auf Zahlung.
5. Der Auftragnehmer wird sich auf eigene Kosten um den von ihm benötigten Lagerraum kümmern. Der horizontale und vertikale Transport hierfür geht auf Kosten des Auftragnehmers, sofern nichts anderes vereinbart ist.

#### Artikel 6. Eigentum

1. Das Eigentum an zu liefernden oder herzustellenden Waren geht bereits auf den Auftraggeber über, sobald der Auftragnehmer diese verarbeitet, von Dritten erworben oder hergestellt hat; er wird diese Waren für den Auftraggeber aufbewahren und individualisieren und als Eigentum des Auftraggebers kennzeichnen. Eine solche Eigentumsübertragung stellt keine Genehmigung der durchgeführten Arbeiten dar.
2. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestelltes Material ist und bleibt unter allen Umständen Eigentum des Auftraggebers und wird vom Auftragnehmer in für Dritte erkennbarer Weise gekennzeichnet und individualisiert. Das Material gilt als in gutem Zustand und den geforderten Spezifikationen entsprechend, es sei denn, der Auftragnehmer hat dies innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt schriftlich reklamiert.
3. Der Auftragnehmer darf die oben genannten Gegenstände nicht für oder im Zusammenhang mit anderen Zwecken als der Durchführung der Lieferung an oder der Arbeiten für den Auftraggeber verwenden oder von Dritten verwenden lassen, es sei denn, der Auftraggeber hat ausdrücklich vorher seine schriftliche Zustimmung erteilt.

#### Artikel 7. Abnahme, Inspektion und Prüfung

1. Die gelieferte Arbeit und/oder die ausgeführten Arbeiten werden vereinbarungsgemäß, von einwandfreiem Material und in ordnungsgemäßer Ausführung sein, von ausreichend qualifiziertem Personal unter fachkundiger Aufsicht durchgeführt, in jeder Hinsicht in Übereinstimmung mit den Zeichnungen und Spezifikationen und/oder mindestens gleichwertig mit den vom Auftraggeber an den Auftragnehmer zur Verfügung gestellten oder gezeigten Mustern oder Modellen sowie voll und ganz geeignet sein, die Leistung für den Zweck, für den das gelieferte Produkt bestimmt ist, zu erbringen, sowie allen zum Zeitpunkt der Lieferung und/oder Verarbeitung geltenden Normen, Gesetzen und behördlichen Vorschriften, einschließlich derjenigen, die sich auf Sicherheit, Gesundheit, Wohlergehen und Umwelt beziehen, entsprechen.
2. Die Prüfung und/oder Genehmigung und/oder Abnahme und/oder Ratenzahlung entbindet den Auftragnehmer nicht von jeglicher Garantie oder Haftung, wie sie sich aus der mit ihm geschlossenen Vereinbarung ergibt.
3. Falls der Auftraggeber es wünscht, haben der Auftraggeber der Generalunternehmer und/oder Bauleitung das Recht, während der Verarbeitung, Herstellung oder Lagerung eine Besichtigung und/oder eine Prüfung durchzuführen. Der Auftragnehmer stellt in diesem Fall sicher, dass der Auftraggeber zum Zweck der Besichtigung und/oder Prüfung über solche Einrichtungen verfügt, wie es vernünftigerweise vom Auftraggeber verlangt werden kann. Der Auftragnehmer kann aus den Ergebnissen einer solchen Besichtigung und/oder Prüfung keinerlei Rechte ableiten. Die Kosten für zusätzliche Prüfungen werden vom Auftraggeber übernommen, wenn sich herausstellt, dass die Materialien den Anforderungen der Vereinbarung entsprechen. Im anderen Fall gehen die genannten Kosten zu Lasten des Auftragnehmers.
4. Im Falle der Ablehnung wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich davon in Kenntnis setzen. Der Auftragnehmer wird auf Wunsch des Auftraggebers das beanstandete Material und/oder die Arbeit (oder Teile davon) ohne Verzögerung reparieren oder ersetzen, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Vergütung dafür zahlen muss, ungeachtet der Verpflichtung des Auftragnehmers, den entstandenen Schaden einschließlich der Verzugschäden an den Auftraggeber oder an Dritte zu vergüten.
5. Bei Ablehnung des Materials und/oder der Arbeit (oder eines Teils davon) hat der Auftraggeber das Recht, die Zahlung des sich auf das Material und/oder die Arbeit oder einen Teil davon oder einen Teil eines Vertragspreises beziehenden Preises auszusetzen, unbeschadet der Verpflichtung des Auftragnehmers zum Ersatz weiterer Schäden, die dem Auftraggeber durch die Ablehnung des Materials und/oder der Arbeit oder eines Teils davon entstehen oder entstehen werden.
6. Bei fehlender Entfernung/Reparatur der abgelehnten Produkte ist der Auftraggeber berechtigt, diese auf Rechnung und auf Gefahr des Auftragnehmers zurückzugeben.

#### Artikel 8. Entsorgung und Behandlung von Abfällen

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach und auch während der Durchführung der von ihm zu erbringenden Leistungen den Arbeitsbereich sauber zu halten und sauber zu übergeben, und Verpackungen sowie Schutt- und Abfallstoffe entsprechend den Anforderungen, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, u.a. den Umweltgesetzen im Allgemeinen und dem Bodenschutzgesetz und dem Umweltschutzgesetz im Besonderen, ergeben, zu verarbeiten.
2. Die im Auftrag genannten Preise des Auftragnehmers beinhalten auch die Kosten der getrennten Entsorgung und/oder Aufbereitung bzw. Entsorgung und/oder Lagerung sämtlicher bei der Tätigkeit des Auftragnehmers anfallenden Abfälle.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Entsorgung, Verarbeitung oder Lagerung von Abfällen im Zusammenhang mit seinen Lieferungen oder Arbeiten von ihm auf eigene Kosten und Gefahr angemietete verschließbare Behälter zu verwenden.
4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber Kopien der Meldeformulare im Rahmen des Umweltmanagementgesetzes zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber ist berechtigt, seine Zahlung auszusetzen, bis die Verpflichtungen aus dem Umweltschutzgesetz und/oder anderen Umweltgesetzen erfüllt sind.
5. Wird Abfall nicht auf erstes Anfordern durch den Auftraggeber entsorgt, steht es dem Auftraggeber frei, den Abfall auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zu entsorgen.

**Artikel 9. Wartungszeitraum und Garantie**

1. Die Wartungszeiträume des Auftragnehmers entsprechen mindestens den Wartungszeiträumen, die sich für den Auftraggeber aus der hauptsächlichlichen Auftragsvereinbarung mit dem Generalunternehmer ergeben. Auch wenn die Arbeiten des Auftragnehmers früher abgeschlossen werden als zu dem Zeitpunkt, zu dem die Arbeiten nach Maßgabe der hauptsächlichlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Generalunternehmer vollständig abgeschlossen wurden, endet der Wartungszeitraum des Auftragnehmers erst zum Zeitpunkt der zwischen dem Auftraggeber und dem Generalunternehmer für die Arbeiten vereinbarten Wartungszeit.
2. Der Auftragnehmer übernimmt für die von ihm gelieferten Waren oder Arbeiten mindestens die gleiche Garantie, die der Auftraggeber dem Generalunternehmer zu leisten hat. Ist die Garantie des Herstellers jedoch umfangreicher als die oben genannte, gilt mindestens die vom Hersteller gewährte Garantie.
3. Alle Kosten, die mit der Reparatur oder dem Ersatz eines Mangels und der Wiederinbetriebnahme der Ware/der Arbeit verbunden sind, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
4. Falls der Auftragnehmer nach Ansicht des Auftraggebers den Mangel zu spät und/oder nicht ordnungsgemäß behebt, oder falls die Mängelbeseitigung nicht aufgeschoben werden kann, steht es dem Auftraggeber frei, nach einer schriftlichen Mahnung, die dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Erfüllung seiner Verpflichtungen setzt, alles Notwendige zu tun oder durch Dritte tun zu lassen und dem Auftragnehmer alle damit verbundenen Kosten in Rechnung zu stellen.

**Artikel 10. Preis/Mehr- und Minderarbeit**

1. Alle im Auftrag angegebenen Preise unterliegen keiner Preisänderungsformel. Sofern im Auftrag nicht ausdrücklich anders festgelegt, sind die Kosten für Zeichnungs- und Berechnungsarbeiten, alle erforderlichen Materialien, Ausrüstungen und Unterlagen, die Kosten für Einkauf, Transport, Verpackung, Abgaben, Steuern (mit Ausnahme der Mehrwertsteuer), Versicherungen, Genehmigungen, Prämien, Ausrüstung, Aufsicht, Arbeit, Zertifizierung, Vervielfältigung, Kommunikation und alle anderen Angelegenheiten, ob vorübergehend oder nicht, die für die Ausführung des Auftrags erforderlich sind, sowie Gebühren, Gemeinkosten und Gewinn enthalten.
2. Zusätzliche Arbeiten und/oder sonstige Abweichungen vom Auftrag, auch dann, wenn es sich Einsparungen oder Verbesserungen handelt, werden nur berücksichtigt, wenn sie vom Auftragnehmer vorab angekündigt und vom Auftraggeber schriftlich angewiesen wurden.

**Artikel 11. Verbot von Abtretung/Auslagerung**

1. Dem Auftragnehmer ist es untersagt, ohne Zustimmung des Auftraggebers die aus dem Auftrag resultierenden Ansprüche gegenüber dem Auftraggeber an einen Dritten abzutreten, zu verpfänden oder zu übertragen. Auch ist es dem Auftragnehmer nicht gestattet, die Lieferung/Arbeit ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers ganz oder teilweise an einen Dritten zu übertragen.
2. Falls der Auftragnehmer nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers einen Dritten mit der Durchführung der gesamten oder eines Teils der Lieferung/Arbeit beauftragt, muss der Auftragnehmer einen schriftlichen Vertrag aufsetzen, dessen Bestandteil die Bedingungen der zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer geschlossenen Vereinbarung sein müssen, sodass der auftraggebende Auftragnehmer die Position des Auftraggebers und der Dritte die Position des Auftragnehmers übernimmt. Der Auftraggeber kann die Erteilung der oben genannten Genehmigung davon abhängig machen, dass der auftraggebende Auftragnehmer im Namen des Auftraggebers ein stillschweigendes Pfandrecht an den Rechten des auftraggebenden Auftragnehmers aus dem Vertrag mit diesem Dritten begründet.
3. Ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers ist es dem Auftragnehmer nicht gestattet, von Dritten (leihweise) zur Verfügung gestellte Arbeitskräfte einzusetzen.
4. Im Falle der Auslagerung von Arbeiten oder der Einstellung von Arbeitskräften gemäß den vorstehenden Absätzen ist der Auftragnehmer verpflichtet, die administrativen Anforderungen gemäß Artikel 16b einzuhalten. Das CSV ist strikt einzuhalten.

**Artikel 12. Rechnungsstellung**

1. Die Rechnungen sind dem Auftraggeber in zweifacher Ausfertigung und zusammen mit den in Artikel 5 Absatz 4 genannten Belegen zu übermitteln.
2. Alle Aufträge für Mehr- und Minderarbeiten sowie Änderungen im Sinne von Artikel 10 müssen vom Auftragnehmer gesondert in Rechnung gestellt werden
3. Die Rechnung muss den gesetzlichen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes entsprechen. In jedem Fall hat der Auftragnehmer auf einer datierten und nummerierten Rechnung, soweit zutreffend, deutlich und übersichtlich folgende Angaben zu machen:
  - Name, Anschrift und Wohnort des Auftragnehmers;
  - die Auftragsnummer und die Projektnummer;
  - die Arbeit und der/die Ort(e) der Ausführung, auf den/die sich die Rechnung bezieht;
  - Gesamtauftragspreis, bereits eingereichte Beträge und Teilzahlungsnummer;
  - den Zeitraum und die erbrachten Leistungen, auf die sich die Rechnung bezieht;
  - den Namen der ausführenden Einrichtung, an die der Auftragnehmer angeschlossen ist, und dessen Mitgliedsnummer;
  - Lohnsteuernummer des Auftragnehmers;
  - einen Hinweis darauf, ob die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft gilt oder nicht, und im letzteren Fall die Höhe der Umsatzsteuer;
  - Kontonummern;
  - Sperrkontonummer;
  - Empfangsbelegnummer(n);
  - im Falle der Vergabe von Unteraufträgen im Sinne des Wet Ketenaansprakelijkheid, der Betrag der CSV-Lohnsumme (Bruttolohn), der aufgrund der zuvor vereinbarten Lohnsumme und Überweisungsverpflichtungen in den Rechnungsbetrag einfließt.

**Artikel 13. Bezahlung**

1. Wenn der Auftragnehmer alle Verpflichtungen aus der Vereinbarung erfüllt hat, kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber den vereinbarten Preis in Rechnung stellen, wonach die Zahlung durch den Auftraggeber innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen nach dem Datum des Eingangs der entsprechenden Rechnung erfolgt.
2. Der Auftraggeber zahlt erst, sobald die Lieferung/Leistung oder der Teil, auf den sich eine (Teil-) Zahlung bezieht, durch den Auftragnehmer zufriedenstellend geliefert worden ist und nachdem der Auftragnehmer ihr auf Verlangen nachgewiesen hat, dass die an der Leistung beteiligten Mitarbeiter bezahlt wurden, sowie die für diese Mitarbeiter fälligen Sozialversicherungs- und Lohnsteuerbeiträge entrichtet wurden.



3. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, die vom Auftragnehmer geschuldeten Sozialversicherungs- und Lohnsteuerbeiträge für die von ihm gesamtschuldnerisch nach dem Wet Ketenaansprakelijkheid zu leistenden Arbeiten durch Zahlung auf sein Sperrkonto im Sinne des Wet Ketenaansprakelijkheid an den Auftragnehmer zu zahlen. Wurde mit dem Auftragnehmer ein bestimmter Prozentsatz vereinbart, der vom Auftraggeber aus dem Lohnkostenanteil auf das Sperrkonto überwiesen wird, so ist der Auftraggeber berechtigt, diesen Prozentsatz zu ändern, wenn und soweit sich herausstellt, dass der vereinbarte Prozentsatz im Sinne der Vereinbarung nicht mit den vom Auftragnehmer tatsächlich geschuldeten Sozialversicherungsbeiträgen und der Lohnsteuer übereinstimmt.
4. Unbeschadet der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes ist der Auftraggeber jederzeit berechtigt, die vorgenannten Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer von der Unterauftragssumme einzubehalten und im Auftrag des Auftragnehmers direkte Steuern direkt an die jeweilige Berufsgenossenschaft und/oder den Empfänger zu entrichten. In den in Artikel 13. Absatz 3. und diesem Absatz 4. genannten Fällen wird der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer durch Zahlung dieser Beträge entlastet.
5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber innerhalb eines Monats nach Beendigung der Arbeiten die Rechnung für den noch ausstehenden Betrag vorzulegen, andernfalls wird davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer auf die verbleibenden Ansprüche gegenüber dem Auftraggeber verzichtet.
6. Unbeschadet des Vorstehenden dürfen Zahlungen oder Rechnungen erst erfolgen, nachdem der Auftraggeber die vom Auftragnehmer unterzeichnete und unveränderte Kopie des Auftrages zurückerhalten hat.
7. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, die Rechnungen zu bezahlen, wenn ihnen nicht die gemäß Artikel 5 Absatz 4 vom Ausführer des Auftraggebers unterzeichneten Belege oder Abrechnungserklärungen beigelegt sind.
8. Kommt der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer bis zur Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen, unbeschadet des Rechts des Auftraggebers, Schadensersatz und/oder Leistung oder Auflösung der Vereinbarung mit Ersatzkompensation zu verlangen.

#### **Artikel 14. Gesetze und Vorschriften**

1. Der Auftragnehmer gilt als vertraut mit allen gesetzlichen und sonstigen Vorschriften, Bedingungen und Bestimmungen, einschließlich des Baugesetzes und der Baustoffverordnung, die der Auftraggeber aufgrund der von ihm abgeschlossenen hauptsächlich Auftragsvereinbarung bei der Ausführung der Arbeiten, zu denen die im Auftrag beschriebenen Arbeiten gehören, zu beachten hat.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Vorschriften, Auflagen und Bestimmungen, einschließlich Baustellenvorschriften, des Arbeitsschutzgesetzes, der Sicherheitsgesetzgebung, des Umweltschutzgesetzes einzuhalten und zu beachten, soweit sie sich auf die von ihm durchzuführenden Lieferungen und Arbeiten beziehen, einschließlich derjenigen, die sich auf die Sicherheit und die Arbeitsbedingungen sowie auf Belästigung und/oder Belästigung Dritter beziehen.  
Im Zusammenhang mit der zu erfolgenden Lieferung und der Durchführung der von ihm übernommenen Arbeiten wird der Auftragnehmer selbst für die erforderlichen Genehmigungen sorgen und etwaige Sicherheitsmaßnahmen ergreifen.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber, seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen sowie Lohnsteuer im Zusammenhang mit den ihm übertragenen Arbeiten strikt nachzukommen und darüber hinaus den geltenden Tarifvertrag strikt einzuhalten.

#### **Artikel 15. Gewerbliches und/oder geistiges Eigentum/Know-how/Vertraulichkeit**

1. Der Auftraggeber stellt den Auftraggeber von Ansprüchen wegen Verletzung gewerblicher und/oder geistiger Eigentumsrechte Dritter an von ihm gelieferten Waren/ausgeführten Arbeiten frei und ersetzt dem Auftraggeber alle Schäden, die dem Auftraggeber infolge von Maßnahmen der Berechtigten in Bezug auf gewerbliche und/oder geistige Eigentumsrechte gegen den Auftraggeber entstehen und/oder entstehen können.
2. Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Arbeitsmethoden und Verfahren, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum des Auftraggebers und dürfen nicht vervielfältigt, kopiert, Dritten zugänglich gemacht oder vom Auftragnehmer veröffentlicht oder auf andere Weise als ausschließlich für die Zwecke dieser Vereinbarung verwendet werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Unterlagen auf schriftliches Verlangen des Auftraggebers nach Lieferung/Übergabe auf Kosten des Auftragnehmers an den Auftraggeber zurückzugeben.
3. Güter und Arbeitsmethoden, die vom Auftragnehmer in Zusammenarbeit mit oder auf Anweisung des Auftraggebers entwickelt wurden, dürfen Dritten ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht zugänglich gemacht werden. Die vom Auftragnehmer in dieser Entwicklung erworbenen Kenntnisse dürfen ausschließlich dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden und werden ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers vom Auftragnehmer nicht an Dritte weitergegeben oder zu eigenen Gunsten und/oder zugunsten Dritter genutzt.
4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle vom Auftraggeber erlangten Daten, Informationen oder Know-how, von denen der Auftragnehmer die Vertraulichkeit hätte verstehen können und müssen, Stillschweigen zu bewahren.

#### **Artikel 16. Wiedergutmachung und Entschädigung**

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Beträge, die er dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit einer Vereinbarung schuldet, mit den Beträgen zu verrechnen, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer in Bezug auf die Forderungen schuldet, die der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer hat.
2. Für den Fall, dass der Auftraggeber, nachdem der Auftraggeber für nicht bezahlte Steuern und Beiträge durch den Auftragnehmer oder den ihm nachfolgenden Auftragnehmer haftbar gemacht wurde, diese Steuern und Beiträge bezahlen musste, hat der Auftraggeber gegen den Auftragnehmer einen Regressanspruch auf den gesamten vom Auftraggeber bezahlten Betrag, erhöht um die Kosten, die ohne weiteren Nachweis des Auftraggebers auf 15 % des vom Auftraggeber bezahlten Betrags festgesetzt werden, erhöht um die gesetzlichen Zinsen auf den vom Auftraggeber bezahlten Betrag ab dem Zeitpunkt der Zahlung durch den Auftraggeber.
3. Der Auftraggeber ist außerdem berechtigt, die Beträge, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Vereinbarung schuldet, mit allen Forderungen des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer in Bezug auf die vom Auftragnehmer und/oder den nachfolgenden Auftragnehmern nicht gezahlten Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer, für die der Auftraggeber gemäß dem Gesetz über die individuelle Haftung von Subunternehmern (Wet Ketenaansprakelijkheid) haftbar gemacht werden kann, zu verrechnen.
4. Aufgrund der Erfüllung der Verpflichtung des Auftraggebers aus dem Bautarifvertrag hat der Auftraggeber einen Regressanspruch gegen die Mitarbeiter des Auftragnehmers bis zur Höhe des vom Auftraggeber diesbezüglich gezahlten Betrags, zuzüglich der Kosten, die ohne weiteren Nachweis des Auftraggebers auf 15 % des so gezahlten Betrags festgelegt werden, zuzüglich der gesetzlichen Zinsen auf den vom Auftraggeber gezahlten Betrag ab dem Zeitpunkt der Zahlung durch den Auftraggeber.

**Artikel 17. Haftung / Versicherung / Entschädigung**

1. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, einschließlich Geschäftsschäden und Kosten, die dem Auftraggeber und/oder Dritten, einschließlich des Auftraggebers, infolge eines zurechenbaren Versäumnisses oder einer unrechtmäßigen Handlung des Auftragnehmers entstehen können. 2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet (außer im Falle der Lieferung), eine Versicherung abzuschließen, um seine Haftung zur Zufriedenheit des Auftraggebers abzudecken, die Prämie für die Dauer seiner Tätigkeit im Voraus vollständig zu zahlen und dem Auftraggeber zufriedenstellend nachzuweisen, dass etwaige Zahlungen direkt an den Auftraggeber geleistet werden. Andernfalls ist der Auftraggeber berechtigt, die Vereinbarung unbeschadet seiner sonstigen Rechte zu kündigen. Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Kopie der Police zu verlangen.
2. Der Auftraggeber ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, alle vom Auftragnehmer verursachten Schäden direkt und auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zu ersetzen und/oder zu reparieren. Die Kosten hierfür, ggf. zuzüglich der insoweit vom Auftraggeber gezahlten Rechtsanwalts- und Rechtshilfekosten, werden dem Auftraggeber dann vom Auftragnehmer unverzüglich erstattet und können dann vom Auftraggeber vom Vertragspreis abgezogen oder von den dem Auftragnehmer geschuldeten Beträgen einbehalten werden.
3. Soweit die Nichteinhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen durch den Auftragnehmer dazu führt, dass der Auftraggeber gegenüber Dritten, einschließlich des Generalunternehmers, haftbar gemacht wird, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber hiermit von allen Folgen dieser Haftung sowie für die zivilrechtliche Haftung des Auftraggebers gegenüber Dritten gemäß § 6:171 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches frei.
4. Haben zwei oder mehr Auftragnehmer einen Auftrag gemeinsam angenommen, haften sie gesamtschuldnerisch für die gesamte Ausführung und die sich daraus ergebenden Folgen.

**Artikel 18. Ersatz /Auflösung**

1. Ist der Auftraggeber der Auffassung, dass die vom Auftragnehmer durchzuführenden Lieferungen oder Arbeiten so ausgeführt werden, dass sich eine Verzögerung der Bauausführung oder eines Teils davon ergibt oder zu ergeben droht, so ist der Auftraggeber berechtigt, die weitere Ausführung der Lieferungen und Arbeiten selbst oder durch eine andere Person ausführen zu lassen, wenn der Auftragnehmer den Fortschritt der Lieferungen und Arbeiten nicht innerhalb der in der Mahnung gesetzten Frist angemessen beschleunigt und/oder vorschriftsmäßig abschließt, unbeschadet des Rechts des Auftraggebers auf Auflösung der Vereinbarung und/oder Schadensersatz.
2. Unbeschadet des Rechts auf Entschädigung und/oder seines Rechts, seine Verpflichtungen aus der Vereinbarung ganz oder teilweise auszusetzen, ist der Auftraggeber berechtigt, die Vereinbarung nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise als aufgelöst zu betrachten, ohne dass eine Inverzugsetzung oder ein gerichtliches Eingreifen erforderlich ist:
  - a. wenn die vereinbarte Lieferfrist überschritten wird oder wenn bereits vor Ablauf dieser Frist feststeht, dass diese Frist überschritten wird;
  - b. wenn der Konkurs oder die Aussetzung der Zahlungen des Auftragnehmers beantragt wird oder droht, beantragt zu werden oder ausgesprochen wird, oder wenn der Auftragnehmer seine Geschäftstätigkeit einstellt;
  - c. wenn die zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer geschlossene Vereinbarung ganz oder teilweise gekündigt oder ausgesetzt wird.
3. Unbeschadet der Bestimmungen des vorigen Absatzes ist der Auftraggeber berechtigt, die Vereinbarung ganz oder teilweise aufzulösen, unbeschadet des Rechts auf Schadenersatz und/oder seines Rechts, seine Verpflichtungen aus der Vereinbarung ganz oder teilweise auszusetzen, wenn der Auftragnehmer nach schriftlicher Inverzugsetzung eine oder mehrere seiner Verpflichtungen aus der Vereinbarung nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig innerhalb der in der Inverzugsetzung gesetzten Frist erfüllt.
4. Im Falle einer Auflösung, die nicht durch eine zurechenbare Nichterfüllung der Vereinbarung durch den Auftragnehmer verursacht wurde, wird der Auftraggeber an den Auftragnehmer Zahlungen als volle Entschädigung für alle vor der Auflösung ausgeführten Arbeiten auf der Grundlage der in der Vereinbarung angegebenen Preise und Tarife leisten. Sind diese Preise und Tarife in der Vereinbarung nicht angegeben, werden alle vor der Auflösung angefallenen Kosten, die vernünftigerweise der Erfüllung der Vereinbarung zugerechnet werden können, nach den allgemein anerkannten Buchhaltungsgrundsätzen zuzüglich einer angemessenen Vergütung für Gemeinkosten und Gewinn bezahlt. Bereits gezahlte und einzubehaltende Beträge werden von diesen Zahlungen abgezogen. Im Falle einer Auflösung aufgrund eines zurechenbaren Versäumnisses bei der Erfüllung der Vereinbarung oder aufgrund einer unrechtmäßigen Handlung des Auftragnehmers werden in jedem Fall keine Zahlungen für Gemeinkosten und Gewinn geleistet, sondern das Recht des Auftraggebers auf Schadensersatz verrechnet. Der Auftraggeber haftet niemals für Schäden oder Kosten durch entgangenen Gewinn infolge Auflösung und hat ansonsten keine Verpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer.
5. In den in Artikel 18. Absatz 1. und 2. genannten Fällen ist der Auftraggeber berechtigt, die vom Auftragnehmer auf der Baustelle verwendeten Hilfsmaterialien wie Gerüste, Hebezeuge, Mörtelmischer, Transportgeräte usw. für die Ausführung der vom Auftragnehmer übernommenen Arbeiten zu verwenden oder verwenden zu lassen, mit Ausnahme der in Artikel 18. Absatz 2.c. genannten Situation.

**Artikel 19. Streitigkeiten, anwendbares Recht und Angaben**

1. Alle Streitigkeiten, die sich zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ergeben können, auch solche, die nur von einer der Parteien im Zusammenhang oder infolge einer zwischen ihnen abgeschlossenen Abtretung als solche angesehen werden und die nicht gütlich beigelegt werden können, werden dem Zivilgericht Utrecht vorgelegt.
2. Die Beziehung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer unterliegt ausschließlich dem niederländischen Recht.
3. Die Angaben über den Artikeln dienen lediglich der besseren Lesbarkeit dieser A.I.O.V. und sind nicht als Interpretationshilfe gedacht.